



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 25.09.2020

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

per Fax
sowie als PDF per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 069882 / Sk/He / 07.08.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan "Hinter den Gärten II", Haigerloch-Hart Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Erneute Anhörung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches zum Verfahren

Die Planung ist größtenteils nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zeitlich befristete) Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraumangel durch Verfahrensbeschleunigung vorzugsweise im Innenbereich, aber auch im unmittelbar angrenzenden Außenbereich beheben zu helfen.

Wenngleich die Planung auch den Bau von Geschosswohnungen und Doppelhäusern vorsieht, so betrifft sie doch weitgehend den klassischen Einfamilienhausbereich - besonders wenn, wie verschiedentlich geäußert wurde, dann doch „mangels Nachfrage“ auch anders geartete Bauwünsche genehmigt werden könnten.

Möglicherweise ist das auch der Grund dafür, dass in dem Textbaustein auf S. 10 eine Unterschreitung des für Haigerloch festgelegten raumordnerischen Orientierungswerts von 60 EW/ha begründet wird, obwohl ausgeführt wurde, man erreiche eine Dichte von 62 EW/ ha.

Erneut entsteht der Eindruck, der Aufstellungsbeschluss diene in erster Linie dazu, sich die Vorteile des beschleunigten Verfahrens zu sichern. Indiz dafür ist sicherlich auch, dass die 2018 und 2019 beschlossenen Verfahren mittlerweile knapp 15 ha umfassen und über 900 Bewohner*innen aufnehmen sollen.

In diesem Fall kommt der Aspekt hinzu, dass auf diese Weise eine Fläche der Bebauung zugeführt werden soll, die unter „normalen“ Umständen nicht so einfach in Anspruch genommen werden dürfte.

Wir zitieren hierzu aus dem Umweltbericht zum FNP-Verfahren 2025 aus dem Jahr 2011. Dort (S. 29) steht als Prognose zu lesen: *„Bei einer vollständigen Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche geht ein wesentlicher Bestandteil des östlichen Streuobstgürtels von Hart verloren. (...) Negative Umweltfolgen können nur durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.“*

Bereits dort wurde damit der Verzicht auf diese Flächen angeregt und dies mit den vorrangigen Naturschutzinteressen begründet. Die Naturschutzverbände hatten diese Sichtweise geteilt und in ihrer Stellungnahme zum FNP-Verfahren trotzdem angeregt, im Osten vorsorglich einen neuen Streuobstgürtel aufzubauen, bevor diese Flächen dann in späteren FNPs doch einmal für die Wohnbebauung benötigt werden sollten.

Wohl aufgrund des Widerspruchs der Naturschutzbehörden wurde die Planung innerhalb des FNP 2025 nicht weiter verfolgt. – nicht zuletzt, weil dieser Bereich im damals geltenden Regionalplan noch innerhalb eines Vorranggebiets „Naturschutz und Landschaftspflege“ lag. In einem solchen Bereich ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen, widerspricht eindeutig den Zielsetzungen und Absichtserklärungen zur Raumplanung und zum Artenschutz.

Dass nun mithilfe umfangreicher Ersatz-/ Ausgleichs-/ Minimierungs- und CEF-Maßnahmen versucht werden soll, das Baugebiet an dieser Stelle zu verwirklichen, suggeriert noch immer „einfache“ Möglichkeiten, die es u.E. bei neutraler Betrachtung einfach nicht geben kann.

Weil dieses Baugebiet zwar an einer Stelle an die bestehende Bebauung anschließt, seine erhebliche Wirkung jedoch im Außenbereich entfaltet, sollte die Aufstellung dieses Plans im beschleunigten Verfahren zurückgestellt und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einem „normalen“ Verfahren entwickelt werden - wenn die Stadt Haigerloch schon nicht auf die Ausweisung an dieser Stelle generell verzichten will.

Die Natur- und Umweltschutzverbände regen jedoch an, aufgrund der übergeordneten ökologischen Bedeutung auch künftig auf die Ausweisung eines Baugebiets an dieser Stelle zu verzichten.

2. Zum Verfahren im Speziellen: Begründungen

Im Folgenden soll näher auf die zum Verfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen eingegangen werden:

a. Planerfordernis

Unterlage „Begründungen“ S.3:

Da die Stadt Haigerloch mit mehreren Teilorten einen dörflichen Charakter aufweist, muss bei der Ausweisung von Wohnbauplätzen jeder Teilort separat betrachtet werden. Für Einwohner aus den jeweiligen Teilorten kommen Baugrundstücke in einem anderen Teilort sehr selten in Frage, da meist Vereinsleben, Freundeskreis und Verwandtschaftskreise in den jeweiligen Teilorten angesiedelt sind. Aus diesem Grund möchte die Stadt Haigerloch den Einwohnern in jedem Teilort Baugrundstücke anbieten können, sodass diese Ihren Wunsch vom Eigenheim in Ihrem Heimatort realisieren können. Gleichzeitig soll auch Platz für zuzugswillige Familien geschaffen werden.

Abgesehen davon, dass man mit derlei Textbausteinen nahezu jede (noch so unsinnige) Planung rechtfertigen und damit sämtliche Vorschriften des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konterkarieren kann, ist die Begründung im zweiten Satz aus distanzierterer Sicht völlig haltlos, stellt sie doch die Dorfbewohner Harts (aus unserer Sicht völlig zu Unrecht) als derart unflexibel hin, dass sie noch nicht einmal in der Lage sind, in einem (nur im einstelligen Kilometerbereich entfernten) Nachbarort wohnen und sich z.B. auch mit Leuten aus der Umgebung gemeinsam in einem Verein engagieren können. Das ist schon dem Hintergrund abwegig, dass z.B. im Fußball mangels ausreichender Interessentenzahlen seit Jahren Spielergemeinschaften über die Teilorte (und sogar über Gemeindegrenzen) hinweg gebildet werden. Und es soll sogar Hochzeiten über Ortsgrenzen hinweg geben ...

Diese Sichtweise zementiert darüber hinaus aus haushaltstechnischer Sicht verhängnisvolle Forderungen, wonach jeder der neun Haigerlocher Teilorte seine eigene Halle, sein eigenes Feuerwehrhaus (selbst wenn niemand aus der Bereitschaft tatsächlich vor Ort arbeitet), sein eigenes XYZ haben MUSS.

Abgesehen davon, dass mit dem letzten Satz eine Haltung offenbart wird, die von Fachleuten als „ruinöser Wettbewerb der Kommunen um Einwohner“ gebrandmarkt wird, steht diese Begründung dann in ähnlicher Form als vorformulierter Textbaustein in den Begründungen sämtlicher Baugebietsverfahren der beiden letzten Jahre, womit (wie bereits ausgeführt) ein Bedarf von Wohnraum für über 900 Einwohner*innen begründet werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass

- nicht jeder Teilort eine gesunde Infrastruktur in Form von Einkaufsmöglichkeiten und Schulen vorweisen kann
- der öffentliche Personennahverkehr mitunter völlig unzureichende Verbindungen aufweist und die Bewohner der meisten Teilorte auf die Verwendung eines PKW angewiesen sind
- die Vorgaben der Raumplanung einen sparsamen Umgang mit Freiflächen erforderlich machen und
- alle Planungen die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu berücksichtigen haben,

muss es erlaubt sein, die Ausweisung von Neubaugebieten in allen Teilorten kritisch zu hinterfragen. So wie Schulen auf bestimmte Teilorte konzentriert sind, könnte auch daran gedacht werden, z.B. die bauliche Entwicklung dem Primat des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Schonung von (Flächen-)Ressourcen zu unterwerfen.

Betrachtet man die Entwicklung des Ortsteils Hart hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Bevölkerungsentwicklung seit den fünfziger Jahren, so fällt auf, dass sich bei einer Zunahme um ca. 100 Einwohner (1950 ca. 430 Einwohner, 2018 ca. 530 Einwohner) die mit Einfamilienhäusern bebaute Fläche mehr als verdoppelt hat. Gleichzeitig stehen mehr als ein Dutzend Häuser im alten Ortskern leer und sind teilweise dem Verfall preisgegeben.

Der Gesetzgeber hat diesem vielerorts vorhandenen Problem dadurch Rechnung getragen, indem er im § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB der Innenentwicklung Vorrang einräumt. Der Bebauungsplanentwurf zitiert diese Vorschrift und legt dar:

Unterlage „Begründungen“ S.17:

Die Gemeinde muss diese Belange in die Abwägung einstellen und in der Begründung darlegen, wie sie damit umgegangen ist. Hierfür wurde ein separates Dokument als Anlage zur Städtebaulichen Begründung erstellt, welche sich mit dem Bedarf und dem Innenentwicklungspotential der einzelnen Teilorte der Stadt Haigerloch befasst

Obwohl die unbebauten privaten Baugrundstücke noch nicht einmal erhoben wurden, geht aus der genannten Anlage u.E. klar hervor, dass ein ggf. vorhandener Bedarf an weiterem Wohnraum bereits aus den vorhandenen Möglichkeiten gedeckt werden könnte. Eine Begründung, warum trotzdem auf Außenbereichsflächen zurückgegriffen werden soll, ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Die aufgezählten Möglichkeiten der Innenentwicklung

werden als Chance dargestellt, über die bereits geplanten (und aus Sicht der Naturschutzverbände völlig überzogenen) weiteren Siedlungsflächen hinaus noch zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Ein Vorrang der Innenentwicklung ist hier beim besten Willen nicht zu erkennen.

Dazu kommt: Bei der hier vorliegenden Planung ist damit weiterhin nicht erkennbar, dass vor der Festlegung auf dieses Baugebiet überhaupt eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde, obwohl schon bei einem kurzen Blick auf den Ortsplan bisher unbebaute Flächen zu erkennen sind, die aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes weitaus weniger Konfliktpotenzial enthalten.

b. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Unterlage „Begründungen“ S.8:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- *landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen*

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen weist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag korrekt aus, **dass ein großer Teil aus extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen besteht**. Unter anderem stehen hier einige der letzten großen und wohl auch ältesten Birnbäume auf der gesamten Gemarkung Hart und mindestens 50 weitere hochstämmige, teils über 80 jährige Obstbäume, darunter ein halbes Dutzend sogenannter Habitatbäume mit etlichen Höhlen und Nischen. Während 1938 der Obstbaumbestand bei 5.300 lag, so liegt er heute noch bei etwas mehr als 1.200 Stück. Das ist zwar noch deutlich besser als in vielen anderen Gemeinden, mit der Plan-Ausführung wird jedoch der letzte zusammenhängende Rest des einst landschaftsprägenden, geschlossenen Obstbaumgürtels um die Ortschaft Hart weiter zerstückelt und somit nicht nur ein kulturhistorisches Kleinod vernichtet, sondern auch die ökologische Funktionalität eines Kernbereichs des überregionalen Biotopverbundes mittlerer Standorte erheblich gestört.

c. Umwelt- und Artenschutzbelange, 1.1. Arten und Biotope

In unserer Stellungnahme vom 17.02. hatten wir noch befürchtet, der/ die Verfasser*in könnte den im eigenen Haus verfassten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht gelesen haben, weil das Konfliktpotenzial der im Artenschutzbericht beschriebenen Probleme unzureichend und damit falsch wiedergegeben war.

In der vorgelegten aktualisierten Version liest sich das nun deutlich anders:

Unterlage „Begründungen“ S.11:

Das Vorhaben überplant einen sehr hochwertigen Streuobstbestand, eine Ackerfläche sowie einen Grünlandbestand und führt damit zum Verlust teils sehr hochwertiger Nutzungen und Biototypen, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Dabei kommt es auch zu einem Verlust von wertvollen Lebensräumen standorttypischer, europarechtlich, besonders und/oder streng geschützter Arten, (...)

Der Artenschutzbericht setzt sich im Rahmen des Untersuchungsauftrags ausführlich mit diesen Themen auseinander und macht u.E. klar verständliche Ausführungen zu den Themen „Streuobst“ und „Biotopverbund mittlerer Standorte“.

Im Textteil „Begründungen“ fehlt nun jedoch eine Auseinandersetzung mit den Konsequenzen aus den Bestimmungen des am 01. August 2020 in Kraft getretenen Biodiversitätsstärkungsgesetzes vom 23. Juli 2020.

Deshalb stellen wir heraus:

1. Streuobstwiesen stehen unter Schutz

§ 33a NatSchG

Erhaltung von Streuobstbeständen

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten.

(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. (...)

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Die Flurstücke des überplanten Streuobstbestands summieren sich eindeutig auf eine Fläche von deutlich über 10.000 m² (eine korrekte Zahlenangabe ist den Unterlagen nicht zu entnehmen) und ist damit aufgrund der aktuellen Gesetzeslage zu erhalten. Die vorgesehenen Neupflanzungen umfassen zwar angeblich rund 2.000 m² (auch hier fehlt eine Zahlenangabe in den Unterlagen). Die dafür vorgesehenen Flächen sind jedoch wenigstens teilweise bereits mit Obstbäumen bestanden, so dass man sich dem Verdacht eines „Etikettenschwindels“ aussetzen könnte. Die einzige wirklich seither anders genutzte Fläche ist das Flurstück Nr. 264 mit 1.117 m² – mit künftigem Platz für vielleicht 10 großkronige Obstbäume (wie z.B. derzeit auf Flst.Nr. 251). **Hierdurch wird man zum einen der Gesetzeslage nicht gerecht, die ja einen Ausgleich von wenigstens 1:1 fordert, aus fachlicher Sicht ist damit darüber hinaus**

ein Funktionserhalt oder -ausgleich in keiner Weise möglich.

2. Belange des Biotopverbunds sind zu berücksichtigen

§ 22

Biotopverbund

(2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.

(3) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken.

(4) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. (...)

Eine Berücksichtigung dieser Bestimmungen ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Der im Artenschutzbericht eindeutig herausgestellte Biotopverbund wird unterbrochen, angedeutete Maßnahmen zum Funktionserhalt sind nicht nachweisbar wirksam geplant.

d. Umwelt- und Artenschutzbelange, 1.8. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs

Nachdem in den Unterlagen des vorangegangenen Verfahrens noch keine Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter gesehen wurden, liest sich dies im aktuellen Verfahren etwas anders.

Unterlage „Begründungen“ S.13:

„Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Arten und Biotope, (...) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter (...) zu erwarten sind. Einer Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Bestand und gegenüber den bisherigen Festsetzungen vorbereitet wird. kann durch die getroffenen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.“

Die Art der erforderlichen Maßnahmen ist im sich anschließenden Kapitel 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage „Begründungen“ S.14 ff.) im Einzelnen aufgelistet. Dieser ganze Katalog von sogenannten CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung dieses im Sinne der Planung erwünschten Ergebnisses und ist deshalb in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen worden. Nur unter diesen Voraussetzungen attestiert der Fachbeitrag, dass kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vorliegt, der die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans verhindern würde.

Man kann sich trefflich darüber streiten, in welchem Umfang das Aufhängen einer Reihe von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse oder ein bestimmtes Pflanzgebot innerhalb von Hausgärten tatsächlich auch einer naturschutzfachlichen Prüfung durch Sachverständige Stand halten würde. Insbesondere erscheinen pauschale Aufzählungen der Art, wonach eine hinsichtlich des „Kasten-Typs“ jeweils genau festgelegte Anzahl von insgesamt 36 Nist-Hilfen und Sommerquartierkästen für Fledermäuse und 31 für Vögel „*im Gebiet oder seiner nahen Umgebung zu verhängen*“ seien, wenig hilfreich, wenn innerhalb des Baugebiets spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen keinerlei Strukturen mehr vorhanden sind und es in der Umgebung zu einem Verdrängungswettbewerb mit dort bereits lebenden Tieren käme. Erst recht gilt das unter Berücksichtigung der ebenfalls an mehreren Stelle genannte Aussage: „*Um als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam zu werden, müssen die Kästen so bald wie möglich vor Beginn der Eingriffe verhängt werden.*“ Jedoch können z.B. die fachlich wertvollsten Vogelarten auf diese Weise gar nicht erreicht werden.

Ob man die für die Zauneidechse geforderten Maßnahmen als sinnvoll betrachten kann, besonders wenn die hierfür in Anspruch genommenen Flächen wenigstens zum Teil bereits Habitat-Qualität aufweisen, mögen ebenfalls Reptilien-Fachleute besser beurteilen können. Wir sehen das jedenfalls eher kritisch.

Trotzdem soll das an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Stattdessen wollen wir nochmals einen aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände zentralen Aspekt besonders herausheben:

Bei den **Verbotstatbeständen des § 44 NatSchG** sind im **Abs. 3** die Lebensstätten genannt: „*Es ist verboten ... 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Wie im Fachbeitrag eindeutig beschrieben, betrifft die vorgelegte Baugebietsplanung nicht nur Habitatbäume und damit Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten, sie greift auch heftig in einen Kernbereich im Biotopverbund Mittlere Standorte ein und unterbricht sogar den Verbund nach Süden vollständig, ohne dass vorab ein Funktionsausgleich geschaffen wurde.

Unterlage „Begründungen“ S.14:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur langfristigen Wiederherstellung der ökologischen Funktionalität in der Raumschaft ist auf der östlichen Grünfläche innerhalb des Bbauungsplanes ein Streuobstbestand mit extensiver Grünlandunternutzung zu entwickeln und pro Grundstück ein heimischer Obstbaum zu pflanzen.

Nachdem der Ausgleich, wie bereits oben erwähnt, noch nicht einmal im Verhältnis 1:1 erfolgen soll, ist diese Maßnahmen hierzu jedoch fachlich in keiner Weise geeignet - nicht zuletzt, weil derartige Maßnahmen (so sie denn tatsächlich verwirklicht werden sollten) erst in einigen Jahrzehnten wirksam würden.

→ Die Funktion einer Streuobstwiese als Lebensraum kann nicht durch neue (Obst-)Baumpflanzungen zwischen oder am Rande der Bebauung erhalten werden, u.a. weil die von Bäumen und evtl. deren (Specht)-Höhlen abhängigen Tierarten, aber auch auf den Wiesen lebende Insekten, Reptilien usw. ihren Lebens- und Nahrungsraum durch die Überbauung (Häuser, Parkplätze) und Zierrasen-Anlagen verlieren und eben nicht in die Nachbarschaft ausweichen können, weil in dortigen Lebensräume bereits andere Individuen leben, so dass es zu Verdrängung und damit Verlust von z.B. Vogelbrutpaaren käme.

→ Die Unterbrechung des Biotopverbunds führt zudem zum Wegfall der vorhandenen Leitlinie und Flugstraße für Transferflüge auf der Nord-Süd-Achse, auf die z.B. Fledermäuse bei der Nutzung ihres ganzen Lebensraums zwischen Eichwald und den Gebieten entlang des Grubbenbachs angewiesen sind.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird hierzu auf S.23 korrekterweise ausgeführt:

„Durch die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes werden der nördliche und südliche Teil des Streuobstgürtels voneinander isoliert, was zu einer Zerschneidung eines zuvor zusammenhängenden potenziellen Jagdhabitates führt. Es fehlen infolgedessen Leitstrukturen, die Fledermäusen als Orientierung auf ihren Transferflügen durch den Streuobstgürtel dienen können.“

e. Umwelt- und Artenschutzbelange, 2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wie bereits genannt, ist der Artenschutzrechtliche Beitrag Grundlage für die Festsetzung aller CEF-/ FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Das setzt eine sorgfältige Untersuchung und Bewertung aller für den Artenschutz relevanten Belange voraus. Der Fachbeitrag ist ausführlich und weist aus unserer Sicht weitgehend klar und deutlich nach, dass eine Bebauung an dieser Stelle aus Naturschutzsicht eigentlich nicht zu verantworten ist. Bedauerlicherweise fehlt diese Klarheit jedoch an einigen Stellen und es wird u.E. nicht im ausreichenden Maße relativiert, dass das gefundene Arteninventar in unmittelbarem Zusammenhang mit dem auftragsbedingt festgelegten Finanzrahmen für die Untersuchungen steht. So hätte man sich an manchen Stellen gewünscht, es wäre deutlich geworden, dass das Untersuchungsergebnis diesbezüglich noch Schwachstellen aufweist. An zwei Stellen soll das näher begründet werden:

Avifauna

Von Seiten der Naturschutzverbände waren in der Stellungnahme vom 17.02.2020 Vorkommen der vier Arten Steinkauz und Grauspecht, dazu Wendehals und Kleinspecht besonders genannt, weil diese im seinerzeit erhobenen Arteninventar fehlten. In den aktuell vorgelegten Unterlagen wurden alle diese Arten erneut nicht nachgewiesen. Warum das vielleicht so ist, soll am **Steinkauz** näher beleuchtet werden:

Unterlage Anlage 1 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, S.26

*Im Streuobstgebiet nördlich des Plangebietes befindet sich eine Steinkauzröhre. Daher wurde der Steinkauz (*Athene noctua*) unter Verwendung einer Klangattrappe zu den in Südbeck et al. (2005) angegebenen Zeitpunkten nachgesucht. Es konnte jedoch kein Nachweis der Art erbracht werden.*

Auf die in ornitho.de dokumentierten Nachweise wird korrekterweise verwiesen.

Laut Südbeck soll der Steinkauz an 4 Terminen ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis Mitternacht und ab 2 Uhr bis Sonnenaufgang unter Verwendung einer Klangattrappe nach festgelegter Methodik kartiert werden. Termine sind 1. E2 bis A3, 2. M3 bis E3, 3. A4 bis M4 Diese Untersuchungs-Zeiträume können auch bei großzügiger Betrachtung in der Übersicht der Begehungstermine bestenfalls ansatzweise nachgewiesen werden. Die Aufenthaltszeiten sind regelmäßig viel zu kurz. Daneben muss man wissen, dass in der Umgebung sowohl der Uhu als auch der Waldkauz vorkommt. Ruft der Waldkauz, ist der Steinkauz sofort stumm, selbst wenn er anwesend ist. Ruft der Uhu, ist auch beim Waldkauz „Sendepause“. So ist es aus unserer Sicht auch nicht verwunderlich, dass die Art von den Gutachtern nicht gefunden werden konnte.

Fledermäuse

Weil unseren örtlichen Mitarbeitern selbst die erforderliche Expertise fehlt, haben wir den profunden Fledermaus-Spezialisten Dr. Christian Dietz um eine kurze Einschätzung gebeten.

*Er schreibt (Hervorhebungen durch LNV-AK): „Streuobstbestände in Gemeinden des nordwestlichen ZAK werden bekanntermaßen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wie der **Bechsteinfledermaus** und des Anhanges IV wie dem Braunen Langohr als Nahrungs- und Quartiergebiet genutzt. Das Untersuchungsprogramm muss entsprechend auf eine Überprüfung potentieller Artvorkommen im Hinblick auf Quartiere und essentielle Jagdhabitats ausgerichtet sein. Beide hier angeführten Arten sind akustisch schwer nachweisbar, da sie leise rufen und die Artzuordnung schwierig ist. Entsprechend sind zeitlich ausgedehnte Transekte mit einer Minimalanzahl von drei Begehungen je Hektar Streuobstfläche und stationäre Daueraufzeichnungen über mindestens 7 ganze Nächte je Hektar Streuobstfläche erforderlich. Bei akustischen Nachweisen der Arten sind nachfolgend vertiefende Untersuchungen erforderlich.*

*Bei Durchführung dieses fachlich gebotenen Mindeststandards wäre zudem ein Vorkommen der **Mopsfledermaus**, einer Art des Anhanges II und der Roten Liste in Kategorie 1 vom Aussterben bedroht, erkannt worden. Im Gutachten finden sich keine Hinweise auf das Vorkommen der Art. Tatsächlich werden Gebäude im Ortskern von Hart durch einen Wochenstubenverband der **Mopsfledermaus** genutzt und das Eingriffsgebiet als Jagdhabitat von der Art aufgesucht (Daten aus 2020, erhoben durch Hans-Martin Weisshap und Dr. Christian Dietz).*

Mit den fehlenden Nachweisen der Art liegt ein eklatanter Erfassungsmangel vor, der insgesamt auf gravierende Erfassungsmängel zurückzuführen ist. Die gutachterlichen Aussagen sind damit im Hinblick auf die Fledermäuse rundweg abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als sich weder in der Diskussion noch in den Maßnahmen ausreichende Bezüge zu den Anforderungen an die Berücksichtigungen des Bundesnaturschutzgesetzes finden (das Stichwort "essentielle Jagdhabitats" findet sich nicht, geschweige denn wird die Thematik gewürdigt) noch der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes (Schutz von Streuobstwiesen) berücksichtigt ist.“

In der Tat ist es nicht nachvollziehbar, warum es nicht gelingt, 100 Meter vom Wochenstubenquartier einer akustisch gut nachweisbar und sicher zu bestimmenden Art wie der Mopsfledermaus in Rote Liste Kategorie 1 nicht einmal einen Einzelnachweis zu erbringen. Vor diesem Hintergrund muss wenigstens dieser Teil des Artenschutzberichts einschließlich der sich hieraus ergebenden Bewertungen sowie die zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu treffenden Maßnahmen als fachlich unzureichend zurückgewiesen werden.

2. Zusammenfassung

Die vorgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unzureichend und entsprechen in keiner Weise dem nicht zuletzt auch durch die Neufassung des Naturschutzgesetzes vom Gesetzgeber geforderten Schutz der Streuobstbestände sowie des Biotopverbundes.

Die Bewertung der Frage, wer denn die Kosten für all das tragen soll, entzieht sich unserer Zuständigkeit. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es jedenfalls unerträglich, wie eine solche Planung entgegen den Grundsätzen vernünftiger Bauleitplanung und unter Missachtung eines verantwortungsvollen und haushälterischen Umgangs mit öffentlichen Mitteln quasi mit aller Gewalt durchgedrückt werden soll.

Der Eingriff in den wertvollen Naturhaushalt an dieser Stelle ist vermeidbar und keinesfalls zwingend, weil unseres Erachtens Alternativen sehr wohl vorhanden wären. Aufgrund der vorrangigen Bedeutung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen u.a. für Vögel und Fledermäuse lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die vorliegende Planung ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353